



**Bundesverband  
der Rentenberater e.V.**

Bundesverband der Rentenberater e.V. | Kaiserdamm 97 | 14057 Berlin

# **Beitragsordnung**

des

**Bundesverbandes der Rentenberater e.V.**

in der am 09.09.2021 beschlossenen Fassung (wirksam ab 01.01.2022)

Geschäftsstelle:

Kaiserdamm 97, 14057 Berlin

Registergericht: AG Charlottenburg  
Vereinsregisternummer: VR 33939 B

---

## **Inhalt der Beitragsordnung**

---

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Beitragsgruppen und Jahresbeiträge.....	3
§ 3	Antrag auf Beitragsermäßigung der Gruppe A .....	4
§ 4	Antrag auf Zuordnung zur Beitragsgruppe B .....	5
§ 5	Sonderbeitrag .....	5
§ 6	Anpassung der Beitragsordnung .....	6
§ 7	Inkrafttreten.....	6

## § 1 Allgemeines

- (a) Die sich für die Mitglieder ergebenden Beiträge werden als Jahresbeiträge im Voraus erhoben und sind grundsätzlich zum 01.01. fällig. Eine unterjährige Zahlungsweise des Jahresbeitrages ist grundsätzlich nicht möglich.
- (b) Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt der Lastschriftinzug durch den Bundesverband grundsätzlich im Februar des jeweiligen Beitragsjahres. Im Falle von Rücklastschriften, die durch das Mitglied verursacht werden, ist das Mitglied verpflichtet, dem Verband die sich mit der Rücklastschrift ergebenden Kosten zu erstatten.
- (c) Bei Beitragsrückständen hat das säumige Mitglied für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 10 EUR zu zahlen.
- (d) Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft ergibt sich ein anteiliger Jahresbeitrag für jeden vollen Kalendermonat vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum 31.12. des betrachteten Beitragsjahres. Der anteilige Jahresbeitrag wird zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Bei unterjährigem Ende der Mitgliedschaft ergibt sich ein anteiliger Jahresbeitrag für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft seit 01.01. des betrachteten Beitragsjahres. Sofern sich für das Beitragsjahr zu viel gezahlte Beiträge ergeben, wird der überschüssige Beitrag dem Mitglied erstattet.

Verstirbt ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr vor Rechnungsstellung des Mitgliedsbeitrages, wird kein anteiliger Beitrag aufgrund des unterjährigen Endes der Mitgliedschaft erhoben.

- (e) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Beitrages befreit.
- (f) Die echten Mitgliedsbeiträge unterliegen nach geltender Rechtslage nicht der Umsatzsteuer. Der über den echten Mitgliedsbeitrag hinausgehende Teil des Mitgliedsbeitrags ist umsatzsteuerpflichtig und versteht sich als Nettobetrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollten aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Rechtsprechungsänderung auch die echten Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerpflichtig werden, verstehen sich auch diese als Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Von Verbundenheitsmitgliedern (Beitragsgruppe C) wird ein unechter Mitgliedsbeitrag nicht erhoben. Eine ggf. an das Finanzamt auf diesen Anteil abzuführende Umsatzsteuer trägt der Verband.

## § 2 Beitragsgruppen und Jahresbeiträge

- (a) Folgende Beitragsgruppen und Jahresbeiträge sind in Ansatz zu bringen:

<b>Beitragsgruppe A</b>	<b>440 EUR</b>
<b>Beitragsgruppe B</b>	<b>320 EUR</b>
<b>Beitragsgruppe C</b>	<b>80 EUR</b>

- (b) Der für das Mitglied maßgebliche Jahresbeitrag für das Beitragsjahr ergibt sich aus der maßgeblichen Beitragsgruppe zum 01.01. des Beitragsjahres.
- (c) Ein unterjähriger Wechsel der Beitragsgruppe ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist ein Wechsel aus den Beitragsgruppen A und B in die Beitragsgruppe C.
- (d) Der **Beitragsgruppe A** werden folgende Mitglieder zugeordnet:

- i. Ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. (2) BVR-Satzung, sofern sie nicht der Beitragsgruppen B oder C zugeordnet sind
  - ii. Ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. (2) Buchst. a), c) oder d) BVR-Satzung, die gleichzeitig als „qualifizierte Person“ im Sinne von § 3 Abs. (2) Buchst. b) BVR-Satzung bei einem Rentenberater registriert sind, ohne dort auch gesetzlicher Vertreter zu sein. Für diese Mitglieder scheidet eine Zuordnung zur Beitragsgruppe B nach Absatz (e) sowie eine Beitragsermäßigung nach § 3 aus
  - iii. Außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. (5) BVR-Satzung
- (e) Der **Beitragsgruppe B** werden folgende Mitglieder zugeordnet:
- i. Ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. (2) Buchst. a), c) oder d) BVR-Satzung bis zum Ende der auf die Registrierung folgenden drei Kalenderjahre
  - ii. Ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. (2) Buchst. a), c) oder d) BVR-Satzung, für die ein Antrag auf Einstufung in die Beitragsgruppe B wegen geringem Umsatz für das Beitragsjahr genehmigt wurde
  - iii. Ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. (2) Buchst. a), c) oder d) BVR-Satzung, die bei einem ordentlichen Mitglied im Sinne von § 3 Abs. (2) BVR-Satzung angestellt sind, sofern keine weiteren Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit als Rentenberater erzielt werden
  - iv. Ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. (2) Buchst. a), c) oder d) BVR-Satzung, die zum 01.01. des Beitragsjahres eine zusätzliche Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Rechtsbeistände oder im Bundesverband der Versicherungsberater nachweisen
- Die Abschnitte i. bis iv. gelten analog auch für ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. (2) Buchst. b) BVR-Satzung, sofern das Mitglied auch gesetzlicher Vertreter des Rentenberaters ist, bei dem die Registrierung als qualifizierte Person erfolgte.
- (f) Der **Beitragsgruppe C** werden folgende Mitglieder zugeordnet:
- i. Verbundenheitsmitglieder im Sinne von § 3 Abs. (8) BVR-Satzung
  - ii. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag über eine Einstufung eines Mitglieds zur Beitragsgruppe C (auch unterjährig) entscheiden. Eine derartige Zuordnung zur Beitragsgruppe C ist für maximal zwei aufeinander folgende Beitragsjahre zulässig.

### **§ 3 Antrag auf Beitragsermäßigung der Gruppe A**

- (a) Ordentliche Mitglieder der Beitragsgruppe A, die Partner einer Sozietät (GbR) / Partnerschaftsgesellschaft sind, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung auf den Jahresbeitrag von 120 EUR, wenn mindestens ein weiterer Partner der Sozietät oder Partnergesellschaft ebenfalls ordentliches Mitglied im Sinne von § 3 Abs. (2) BVR-Satzung ist.
- (b) Ein entsprechender Antrag des Mitgliedes ist bis spätestens 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres beim Geschäftsführer oder dem Schatzmeister des Verbandes zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular ist der Homepage des Bundesverbandes zu entnehmen.

#### **§ 4 Antrag auf Zuordnung zur Beitragsgruppe B**

- (a) Für eine Einstufung in die Beitragsgruppe B hat das ordentliche Mitglied im Sinne von § 3 Abs. (2) BVR-Satzung bis spätestens 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres einen entsprechenden Antrag beim Geschäftsführer oder dem Schatzmeister des Verbandes zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular ist der Homepage des Bundesverbandes zu entnehmen.
- (b) Eine sich ggf. ergebende Einstufung in die Beitragsgruppe B aufgrund einer Neumitgliedschaft ist nicht zu beantragen; sie wird automatisch durch den Verband vorgenommen.
- (c) Voraussetzung für die Einstufung in die Beitragsgruppe B aufgrund geringer Umsätze ist, dass das ordentliche Mitglied im Sinne von § 3 Abs. (2) BVR-Satzung in dem dem jeweiligen Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr einen (Netto-)Umsatz vor Umsatzsteuer aus der Tätigkeit als Rentenberater von 10.000 EUR nicht überschritten hat.
- (d) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Schatzmeister entsprechende und aussagekräftige Nachweise für die Einstufung in die Beitragsgruppe B aufgrund geringer Umsätze dem Antrag beizufügen. Dabei sind die im Antrag angegebenen Umsatzzahlen z.B. durch Bestätigungsschreiben des Steuerberaters, Einnahmen-Überschuss-Rechnungen, individuelle Aufstellung zu den Umsatzzahlen, Kassenbuchauszüge oder Rechnungskopien der einzelnen Kalenderjahre nachzuweisen.
- (e) Sofern der Antrag auf Einstufung in die Beitragsgruppe B nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht wird, erfolgt grundsätzlich eine Einstufung in die Beitragsgruppe A. Über entsprechende Ausnahmeregelungen kann der Vorstand entscheiden.

#### **§ 5 Sonderbeitrag**

- (a) Neben dem Jahresbeitrag gemäß den Beitragsgruppen nach § 2 der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit einen einmaligen oder für mehrere Jahre fälligen zweckgebundenen Sonderbeitrag beschließen. Über die Zweckbindung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dieser Sonderbeitrag ist separat vom Mitgliedsbeitrag zu vereinnahmen und buchhalterisch als eine vom Mitgliedsbeitrag getrennt auszuweisende Position (z.B. Rücklage) zu führen.

- (b) Ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ermächtigt, einen einmaligen Sonderbeitrag festzulegen und bei den Mitgliedern zu erheben, wenn – und nur dann - eine wirtschaftliche Notsituation vorliegt.

Eine wirtschaftliche Notsituation liegt vor, wenn das vorhandene Vereinsvermögen unterjährig oder voraussichtlich zum Ende des Geschäftsjahres unter die Grenze von 20% der zum vorangegangenen 31.01. fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge sinkt bzw. sinken wird.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei einem derartigen Sonderbeitrag den Mitgliedern eine detaillierte Aufstellung der Vermögenslage bzw. sachgerechte Prognose des Vermögensstandes zum Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung zu stellen.

Der Sonderbeitrag ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ist begrenzt auf 25% des im betroffenen Beitragsjahr maßgeblichen Jahresbeitrages der jeweiligen Beitragsgruppe.

- (c) Die Beitragsgruppe C ist stets vom Sonderbeitrag nach Abs. (a) oder (b) befreit.

## **§ 6 Anpassung der Beitragsordnung**

- (a) Für Anpassungen der Beitragsordnung, die nicht von den Absätzen (b) und (c) erfasst werden, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung auf Basis einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (b) Über eine Anpassung des Beitrages der Beitragsgruppe C entscheidet der Vorstand auf Basis eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
- (c) Änderungen der Beitragsordnung, die im Wesentlichen nur einen formalen, aber keinen inhaltlichen Charakter haben (z.B. Änderung des Layouts oder des Logos, Korrektur von Rechtschreibfehlern, Anpassung von Verweisen, o.a.) sind von einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ausgenommen. Derartige Anpassungen können jederzeit vom Vorstand auf Basis eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses eigenmächtig vorgenommen werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die §§ 1 bis 6 dieser Beitragsordnung treten in der vorliegenden Fassung zum 01.01.2022 in Kraft und sind erstmals für das Beitragsjahr 2022 anzuwenden. Für das Kalenderjahr 2021 ist bis zum 31.12.2021 weiterhin die Beitragsordnung in der Fassung vom 14.09.2019 maßgeblich.

Diese Beitragsordnung ist bis auf weiteres gültig, und zwar so lange, bis durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung die Beitragsordnung angepasst wird.